

# Saarländischer Rockmusikerverband e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Saarländischer Rockmusikerverband e.V. und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein fördert die kulturelle Arbeit landesweit.

Im Besonderen fördert der Verein die Belange der Jugendlichen und Erwachsenen, die im Saarland Rock- und Popmusik ausüben.

Er führt Seminare, Kurse und Beratungen zu musischen und technischen Problemen der Musiker durch und fördert die Probe- und Auftrittsmöglichkeiten der ausübenden Musiker.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(1) Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden.

(2) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

(3) Keine Person darf durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins, Haftung**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlöse aus Veranstaltungen
3. Erträge aus dem Vereinsvermögen
4. Geld- und Sachspenden
5. Zuschüsse und Subventionen aus öffentlicher Hand

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluß oder Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Person.

(2) Jedes Mitglied kann gegen jedes andere Mitglied Antrag auf Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhalten oder wegen Verstosses gegen diese Satzung stellen. Der Beschuldigte hat Anhörungsrecht. Eine Begründung des Antrages muß ihm vorher zugestellt worden sein.

Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Juristische Personen haben bei der Mitgliederversammlung *eine* Stimme.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

1. Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
2. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Kassenprüfer unabhängig von Vereinzugehörigkeit.
3. Entgegennahme des Jahres und Finanzberichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verabschiedung des Haushaltplanes
6. Ausschluß von Mitgliedern
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§ 8 Einberufung, Beschlußfassung, Protokollierung**

(1) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich.

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10% der Mitglieder können weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller eingetragenen Mitglieder anwesend sind und satzungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt per Akklamation und einzeln. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

(6) Über Abwahl oder Ausschluß von Vorstandsmitgliedern entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von mindestens 10% der Mitglieder einberufen wird.

(7) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung vom Schriftführer bekanntgegeben wird.

(8) Alle Sitzungen des Vereins sind grundsätzlich öffentlich. Nicht-Mitglieder haben Rede- und Vorschlagsrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet das Organ über die Öffentlichkeit der jeweiligen Sitzung bzw. des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Bei Personalentscheidungen wird auf Antrag des Betroffenen die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Abstimmung findet nicht statt.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand gehören an :  
die / der Vorsitzende  
die / der stellvertretende Vorsitzende  
die / der Kassenwart/in  
die / der Schriftführer/in  
mindestens ein/e, maximal zwei Beisitzer/innen.

(3) Vertreter des Vereines sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind schriftlich festzuhalten.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegen die Rechnungslegung sowie die Erstellung des Haushaltplanes und der Jahresberichte.

(2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung.

### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Der Antrag auf Satzungsänderung ist der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und bei der Einladung bekanntzugeben.

(2) Der Beschluß über die Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen (keine Satzungsänderungen) entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand gestellt oder in einer von mindestens der Hälfte aller Mitglieder unterzeichneten Eingabe beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin durch besondere schriftliche Mitteilung bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung muß den Antrag auf Auflösung enthalten.

(3) Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Handlungsunfähigkeit des Vereins oder seiner Organe kann zum Zwecke der Vereinsauflösung eine Mitgliederversammlung vom Landesmusikrat einberufen werden. Sie ist in jedem Fall beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

Saarbrücken, den 23. März 1999